

**Der für die Gemeinschaftsschule relevante Ausschnitt aus dem
Erlass zur Leistungsbewertung
in den Schulen des Saarlandes vom 16. Juli 2017**
Konsolidierte Fassung unter Berücksichtigung der Änderungen des
Erlasses vom 8. März und vom 21. Juni 2017

Erstellung: Alf Oskar Müller

Inhalt

1 Grundsätze der Leistungsbewertung	9
3 Gemeinschaftsschule, Gymnasium und Förderschule im Sekundarbereich	9
3.1 Große Leistungsnachweise (GLN).....	9
3.1.1 Schriftliche Arbeit	10
3.1.2 Schriftliche Überprüfung.....	11
3.1.3 Referat	11
3.1.4 Wettbewerb	11
3.1.5 Portfolio.....	11
3.1.6 Mündliche Prüfung	11
3.1.7 Experimentelle bzw. empirische Arbeit oder Fallstudie.....	11
3.1.8 Praktische Arbeit.....	11
3.2 Kleine Leistungsnachweise (KLN)	12
3.2.1 Mitarbeit	12
3.2.2 Protokoll.....	13
3.2.3 Lerntagebuch.....	13
3.2.4 Präsentation	13
3.2.5 Wochenplan	13
3.3 Übersicht über die Leistungsnachweise	13
3.3.1 Leistungsnachweise für die Klassenstufen 5 bis 10 an Gemeinschaftsschulen und Förderschulen im Sekundarbereich.....	13
3.3.3 Leistungsnachweise in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe ..	14
3.4 Bestimmungen zum Verfahren und zur Leistungsrückmeldung	15
3.4.1 Ankündigung, Häufigkeit und Versäumnis.....	15
3.4.2 Bewertung, Leistungsrückmeldung, Dokumentation.....	16
3.4.3 Vorlage bei der Schulleitung.....	17
3.4.4 Ermittlung der Zeugnisnote	18
3.5 Leistungsbewertung bei angepasstem Anforderungsniveau in der Gemeinschaftsschule und Förderschule im Sekundarbereich.....	18
3.6 Sonstige Regelungen im Hinblick auf die besondere pädagogische Förderung an Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderschulen im Sekundarbereich	19
5 Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Anwendung	19

Dieser Erlass regelt die Leistungsbewertung für alle Formen der allgemein bildenden Schulen und der beruflichen Schulen des Saarlandes. Ausgenommen sind die Hauptphase der gymnasialen Oberstufe im Saarland sowie die Fachschule für Technik, die Fachschule für Hauswirtschaftsmeisterinnen / Hauswirtschaftsmeister, die Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe, die Akademie für Betriebs- und Unternehmensführung und die Höheren Berufsfachschulen.

1 Grundsätze der Leistungsbewertung

Lernen ist einerseits ein selbstgesteuerter und individueller, andererseits ein professionell gestalteter und sozialer Prozess, der durch die Kommunikation mit anderen bestimmt wird. Die Qualität des Lehr- und Lernprozesses hat maßgeblichen Einfluss auf den Kompetenzerwerb von Schülerinnen und Schülern.

Leistungsbewertung als Ergebnis fachlich-pädagogischer Überlegungen setzt eine gezielte und kontinuierliche Lern- und Entwicklungsbeobachtung sowie deren Dokumentation voraus. Die Leistungsbewertung umfasst den gesamten Lernprozess und Lernfortschritt der einzelnen Schülerinnen und Schüler. Die Leistungsbewertung erfolgt daher nicht ausschließlich aufgrund weniger punktueller Leistungen und wird auch nicht rein schematisch errechnet.

Grundlagen der Leistungsbewertung sind schriftliche, mündliche und anwendungsbezogene Leistungsnachweise. Schriftliche Arbeiten sind sehr wesentlicher Bestandteil der Zeugnisnote. Auch die mündliche Leistung und die Rechtschreibung sind wichtige Kernkompetenzen über alle Fachdisziplinen hinweg.

Der Unterricht ist so zu gestalten, dass durch eine individuelle Förderung die Leistungen der Schülerinnen und Schüler möglichst weit an die geforderten Kompetenzen herangeführt werden. In diesem Sinne finden unterschiedliche Formen von Leistungsnachweisen Anwendung.

In diesem Prozess dient die Leistungsbewertung der Information und ist eine der wesentlichen Grundlagen für die fortlaufende individuelle Förderung sowie für Beratungen von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Ausbildungsbetrieben über den Leistungsstand und die Lernentwicklung. Sie muss transparent und nachvollziehbar sein. Die Leistungsbewertung eröffnet den Schülerinnen und Schülern eine ermutigende Perspektive für die weitere Lernentwicklung und stärkt deren Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit. Sie ist wertschätzend und würdigt die Lernbereitschaft und individuelle Lernanstrengung. Die individuellen kognitiven, sozialen und emotionalen Bedürfnisse einer Schülerin oder eines Schülers werden vor dem Hintergrund des jeweiligen Entwicklungsstandes berücksichtigt.

Die Leistungsbewertung erfolgt unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Fachkonferenzen und der Schulleitung in pädagogischer Verantwortung der Lehrkräfte.

Dieser Erlass trifft Vorgaben zu Anzahl, möglichen Formen der Leistungsnachweise und enthält Bestimmungen zum Verfahren sowie zur Leistungsrückmeldung.

3 Gemeinschaftsschule, Gymnasium und Förderschule im Sekundarbereich

3.1 Große Leistungsnachweise (GLN)

In den schriftlichen Fächern Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache – im Gymnasium zusätzlich in der dritten Fremdsprache beziehungsweise im Profillfach – werden pro Schuljahr jeweils fünf große Leistungsnachweise erbracht.

In der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe sind vier große Leistungsnachweise zu erbringen.

In den nicht schriftlichen Fächern werden an der Gemeinschaftsschule und den Förderschulen in den Klassenstufen 9 und 10 und am Gymnasium in den Klassenstufen 8 und 9 pro Schuljahr jeweils ein bis zwei große Leistungsnachweise erbracht. In der

Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe sind zwei große Leistungsnachweise zu erbringen.

Große Leistungsnachweise sind grundsätzlich ankündigungspflichtig und beziehen sich auf eine überschaubare, in sich zusammenhängende Unterrichtseinheit.

Sie werden für ganze Klassen, Teile einer Klasse beziehungsweise einer Klassenstufe oder einzelne Schülerinnen und Schüler konzipiert, sind jedoch – mit Ausnahme der schriftlichen Arbeit und der schriftlichen Überprüfung an der Gemeinschaftsschule und am Gymnasium – nicht zwingend von jeder Schülerin oder jedem Schüler zum gleichen Zeitpunkt zu erbringen.

Sie können – mit Ausnahme der schriftlichen Arbeit und der schriftlichen Überprüfung – als Einzel-, Paar- oder Gruppenprüfungen gestaltet werden; auch bei Paar- oder Gruppenprüfungen wird die Einzelleistung bewertet.

Bei der Bewertung großer Leistungsnachweise sind je nach Aufgabenstellung fachliche und überfachliche Kompetenzen (Personal-, Sozial- und Methodenkompetenz) maßgeblich.

Zudem finden die sprachliche und formale Richtigkeit (unter anderem die Rechtschreibung) in angemessenem Umfang Berücksichtigung.

Die Anzahl der großen Leistungsnachweise in einem Fach soll grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder eines Kurses gleich sein.

Die jeweilige Form kann von Schülerin beziehungsweise Schüler zu Schülerin beziehungsweise Schüler variieren; der Entscheidung der Lehrkraft über die jeweilige Form des Leistungsnachweises sollte eine Absprache zwischen Lehrkraft und Schülerinnen und Schülern vorangehen.

Im Rahmen der besonderen pädagogischen Förderung einer Schülerin beziehungsweise eines Schülers kann entsprechend den Festlegungen im Förderplan von der Mindestanzahl abgewichen werden.

Die nachfolgende Aufzählung kann um weitere Formen großer Leistungsnachweise ergänzt werden, die in Umfang und Anforderungsniveau den nachfolgend aufgeführten Formen großer Leistungsnachweise entsprechen.

3.1.1 Schriftliche Arbeit

Eine schriftliche Arbeit ist eine unter Aufsicht durchgeführte Einzelprüfung, deren Aufgabenstellung den Schülerinnen und Schülern schriftlich vorliegt.

Eine schriftliche Arbeit ist so konzipiert, dass die vorgesehene Zeit für die Schülerinnen und Schüler angemessen ist.

Schriftliche Arbeiten werden nur in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache sowie am Gymnasium zusätzlich in der dritten Fremdsprache beziehungsweise im Profulfach erbracht.

Mit Ausnahme der Förderschulen und der gymnasialen Oberstufe soll in Parallelklassen in jedem Schuljahr pro Fach eine schriftliche Arbeit klassenübergreifend als schulinterne Vergleichsarbeit, die nach denselben Anforderungen geschrieben und nach denselben Kriterien bewertet wird, durchgeführt werden.

3.1.2 Schriftliche Überprüfung

Eine schriftliche Überprüfung ist eine unter Aufsicht durchgeführte Einzelprüfung, deren Aufgabenstellung der Schülerin/dem Schüler schriftlich vorliegt.

Die Aufgabenstellung bezieht sich maximal auf die letzten sechs vorangegangenen Unterrichtsstunden.

Sie ist so zu konzipieren, dass die vorgesehene Zeit für die Schülerinnen und Schüler angemessen ist (maximal eine Unterrichtsstunde).

Diese Form des großen Leistungsnachweises ist in allen Fächern außer in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache sowie am Gymnasium auch in der dritten Fremdsprache beziehungsweise im Profulfach und nur in den Klassenstufen 8 und 9 des Gymnasiums, den Klassenstufen 9 und 10 der Gemeinschaftsschule sowie in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe möglich.

3.1.3 Referat

Ein Referat umfasst die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, eine Präsentation in einer festgelegten Zeitspanne und ein vertiefendes Unterrichtsgespräch zum Thema.

3.1.4 Wettbewerb

Eine Lernleistung im Rahmen eines Wettbewerbes muss mit schulischen Lerninhalten in einem Zusammenhang stehen und den Leistungserwartungen des jeweiligen Bildungsganges und der jeweiligen Klassenstufe entsprechen.

Die Wettbewerbsleistung wird durch ein Fachgespräch ergänzt.

Die einzelne Wettbewerbsleistung darf nur einmalig in einem Unterrichtsfach eingebracht werden.

3.1.5 Portfolio

Ein Portfolio ist eine weitgehend selbstständig erstellte schriftliche Dokumentation, die alle wesentlichen Inhalte, Lernwege und Arbeitsprozesse in einem bestimmten Fach zu einem vereinbarten Thema umfasst.

Zuvor wird der Zeitrahmen, innerhalb dessen diese schriftliche Dokumentation erstellt wird, festgelegt.

3.1.6 Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung, Paar- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.

Bei der Paar- oder Gruppenprüfung soll der Sprechanteil der zu prüfenden Schülerinnen und Schüler in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

3.1.7 Experimentelle bzw. empirische Arbeit oder Fallstudie

Eine experimentelle beziehungsweise empirische Arbeit oder eine Fallstudie dient der methodisch festgelegten Gewinnung und Auswertung von Informationen (zum Beispiel Experiment, Untersuchung, Umfrage).

Bei der Bewertung werden insbesondere die Eigenständigkeit bei der Planung, Durchführung und Dokumentation sowie die Auswertung und die Präsentation berücksichtigt.

3.1.8 Praktische Arbeit

Eine praktische Arbeit umfasst zwei- und dreidimensionale bildnerische Darstellungen, künstlerische Darbietungen aller musisch-kulturellen Sparten sowie handwerkliche Objekte.

Der Arbeitsprozess gliedert sich in Planung, Gestaltung und Präsentation und kann durch eine schriftliche Dokumentation ergänzt werden.

Neben inhaltlichen und methodischen Aspekten – wie zum Beispiel ein gezielter Einsatz von Materialien und Medien – sind insbesondere Eigenständigkeit, Kreativität und Ausdrucksfähigkeit wesentliche Bewertungskriterien.

Auch sportmotorische Leistungen gehören zu den praktischen Arbeiten. Je nach Sportart finden die vorgenannten Kriterien Anwendung.

3.2 Kleine Leistungsnachweise (KLN)

Kleine Leistungsnachweise unterscheiden sich in Umfang und Anforderung von den großen Leistungsnachweisen.

Sie sind nicht ankündigungspflichtig und beziehen sich auf eine überschaubare, in sich zusammenhängende Unterrichtseinheit.

Bei der Bewertung kleiner Leistungsnachweise sind je nach Aufgabenstellung fachliche und überfachliche Kompetenzen (Personal-, Sozial- und Methodenkompetenz) maßgeblich.

Zudem finden die sprachliche und formale Richtigkeit (unter anderem die Rechtschreibung) in angemessenem Umfang Berücksichtigung.

Die Form kleiner Leistungsnachweise kann von Schülerin oder Schüler zu Schülerin oder Schüler variieren.

Zudem wird im Rahmen der besonderen pädagogischen Förderung einer Schülerin oder eines Schülers die Anzahl der kleinen Leistungsnachweise im Förderplan festgelegt.

Kleine Leistungsnachweise können als Einzel-, Paar- oder Gruppenprüfungen konzipiert sein; auch bei Paar- oder Gruppenprüfungen wird die Einzelleistung bewertet.

Die unter 3.1.2 bis 3.1.7 aufgeführten Formen der großen Leistungsnachweise können in Umfang und Anforderungsniveau angepasst auch als kleine Leistungsnachweise durchgeführt werden. Darüber hinaus sind weitere Formen kleiner Leistungsnachweise wie beispielsweise die nachfolgend aufgeführten Formen möglich, wenn diese in Umfang und Anforderungsniveau entsprechend ausgestaltet sind.

3.2.1 Mitarbeit

Die Bewertung der Mitarbeit berücksichtigt die aktive Beteiligung am Unterricht einschließlich der erbrachten mündlichen Beiträge über einen längeren Unterrichtszeitraum (ca. 8 bis 10 Unterrichtswochen).

Dabei ist insbesondere die inhaltliche Qualität der Beteiligung maßgeblich.

Die Bewertung der Mitarbeit ist den Schülerinnen und Schülern in regelmäßigen Abständen (mindestens vierteljährlich und rechtzeitig vor der Festlegung der Zeugnisnote) – gegebenenfalls mit einer Begründung – schriftlich bekannt zu geben.

Pro Halbjahr ist eine Gesamtnote aus den Einzelbewertungen zu bilden, die als kleiner Leistungsnachweis gewertet wird (Nummer 3.3).

3.2.2 Protokoll

Ein Protokoll kann als Verlaufs- oder Ergebnisprotokoll angefertigt werden.

Bei der Bewertung ist zusätzlich auf Vollständigkeit und die Auswahl einer geeigneten Darstellungsform zu achten.

3.2.3 Lerntagebuch

In einem Lerntagebuch dokumentieren die Schülerinnen und Schüler Lerninhalte und Unterrichtsaufgaben.

Die regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Lernstoff trägt zu dessen Strukturierung und Vertiefung bei und hilft darüber hinaus, ein Bewusstsein für den eigenen Lernprozess und zielgerichtete Vorgehensweisen zu entwickeln.

Zuvor wird der Zeitrahmen, innerhalb dessen die Bewertung des Lerntagebuchs erfolgt, festgelegt.

3.2.4 Präsentation

Eine Präsentation ist ein Vortrag zu einem vorgegebenen Thema in einer festgelegten Zeitspanne von etwa fünf bis zehn Minuten, der durch ein vertiefendes Unterrichtsgespräch ergänzt werden kann.

3.2.5 Wochenplan

Der Wochenplan wird den Schülerinnen und Schülern schriftlich vorgelegt und beinhaltet differenzierte Aufgabenstellungen zu Lerninhalten.

Das Erledigen ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, in einer vorgegebenen Zeit selbstständig und individuell zu arbeiten.

3.3 Übersicht über die Leistungsnachweise

Bei der Auswahl der Leistungsnachweise ist ein möglichst breites Spektrum unterschiedlicher Formen abzudecken.

Im Rahmen der besonderen pädagogischen Förderung kann von den nachfolgenden Vorgaben entsprechend den Festlegungen im Förderplan abgewichen werden.

Für Schülerinnen und Schüler, deren Anforderungsniveau in einem oder mehreren Fächern angepasst wurde, und für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung anerkannt wurde, werden in Nummer 3.5 besondere Regelungen getroffen.

Die Mitarbeit (Nummer 3.2.1) wird pro Halbjahr immer als ein kleiner Leistungsnachweis gewertet.

Die hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise vorgegebene Richtzahl kann überschritten und in begründeten Fällen um einen Leistungsnachweis pro Schuljahr unterschritten werden.

Die vorgenannte Wertung der Mitarbeit (Nummer 3.2.1) pro Halbjahr als kleiner Leistungsnachweis bleibt hierbei unberührt.

3.3.1 Leistungsnachweise für die Klassenstufen 5 bis 10 an Gemeinschaftsschulen und Förderschulen im Sekundarbereich

Leistungsnachweise in den schriftlichen Fächern für die Klassenstufen 5 bis 10 an Gemeinschaftsschulen/Förderschulen im Sekundarbereich

GemS/FöS Klassenstufe n 5-10	Anzahl der großen Leistungsnachweise (GLN): 5 in jedem schriftlichen Fach pro Schuljahr*			
	Schriftliche Arbeiten: 3 bis 4			weitere GLN: 1 bis 2
schriftliche Fächer	zeitlicher Orientierungsrahmen			Hinweise
	Klassenstufe n 5/6	Klassenstufe n 7/8	Klassenstufen 9/10	
Ma	etwa 45 min	etwa 45 min	etwa 45 - 90 min	
De	etwa 45 min	etwa 45 - 90 min	etwa 45 - 135 min	
1./2. FS	etwa 45 min	etwa 45 - 90 min	etwa 45 - 90 min	mindestens jedes zweites Schuljahr eine mündliche Prüfung
Richtzahl für die Anzahl der kleinen Leistungsnachweise in jedem schriftlichen Fach im Schuljahr : 4				

* Für Schülerinnen und Schüler, die an einer Abschlussprüfung teilnehmen, reduziert sich die Anzahl der großen Leistungsnachweise in dem jeweiligen Schuljahr um einen großen Leistungsnachweis.

Leistungsnachweise in den nicht schriftlichen Fächern für die Klassenstufen 5 bis 10 an Gemeinschaftsschulen/Förderschulen im Sekundarbereich pro Schuljahr

Anzahl der großen und der kleinen Leistungsnachweise in den nicht schriftlichen Fächern für die Klassenstufen 5 bis 10 an Gemeinschaftsschulen/Förderschulen im Sekundarbereich pro Schuljahr			
GemS/FöS Klassenstufen 5-10	Klassenstufen 5/6	Klassenstufen 7/8	Klassenstufen 9/10
nicht schriftliche Fächer	5 KLN (Richtzahl)	5 KLN (Richtzahl)	jeweils 1 -2 GLN (davon maximal eine schriftliche Überprüfung) + 4 KLN (Richtzahl)

3.3.2 Leistungsnachweise in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe

Leistungsnachweise in den schriftlichen Fächern in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe pro Schuljahr

GemS / Gym	Anzahl der großen Leistungsnachweise GLN: 4 je schriftlichem Fach pro Schuljahr	
	Schriftliche Arbeiten: 3 bis 4	weitere GLN: 0 bis 1
schriftliche Fächer	zeitlicher Orientierungsrahmen	Hinweise
Ma	etwa 45 - 90 min	
De	etwa 90 - 135 min	

Profilfach	etwa 45 - 90 min	
	Schriftliche Arbeiten:	weitere GLN:
Fremdsprache	2 bis 3	1 bis 2
	etwa 45 - 90 min	davon eine mündliche Prüfung

Richtzahl für die Anzahl der kleinen Leistungsnachweise in jedem schriftlichen Fach im Schuljahr: 4

Leistungsnachweise in den nicht schriftlichen Fächern in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe pro Schuljahr

GemS / Gym	Anzahl der großen und kleinen Leistungsnachweise
nicht schriftliche Fächer	2 GLN + 4 KLN (Richtzahl)

3.4 Bestimmungen zum Verfahren und zur Leistungsrückmeldung

3.4.1 Ankündigung, Häufigkeit und Versäumnis

Große Leistungsnachweise sind grundsätzlich ankündigungspflichtig. Auf eine Ankündigung kann im Einzelfall und im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter verzichtet werden.

Die Termine für die Anfertigung, Abgabe bzw. Präsentation großer Leistungsnachweise werden den Schülerinnen und Schülern jeweils spätestens sieben Kalendertage zuvor bekannt gegeben.

Abweichungen von dieser Ankündigungsfrist sind auf Beschluss der Schulkonferenz im Rahmen des pädagogischen Konzeptes der Schule möglich.

Die Termine für große Leistungsnachweise sind gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen. Durch eine abgestimmte Zeitplanung ist eine Häufung von Leistungsnachweisen insbesondere vor den Zeugniskonferenzen zu vermeiden.

Die Anfertigung eines großen Leistungsnachweises in einem Fach darf frühestens eine Unterrichtswoche nach der Leistungsrückmeldung zu einem vorangegangenen gleichartigen großen Leistungsnachweis in demselben Fach verlangt werden.

In besonders begründeten Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen gestatten.

An einem Tag dürfen von einer Schülerin oder einem Schüler grundsätzlich höchstens zwei große Leistungsnachweise – davon jedoch nur eine schriftliche Arbeit oder eine schriftliche Überprüfung – verlangt werden.

In einer Kalenderwoche dürfen je Schülerin oder Schüler höchstens drei große Leistungsnachweise, die im Klassen- oder Kursverband erbracht werden, verlangt werden, davon höchstens zwei schriftliche Arbeiten beziehungsweise drei schriftliche Überprüfungen.

Darüber hinaus ist ein großer Leistungsnachweis zulässig, der nicht im Klassen- oder Kursverband erbracht wird.

Die Zulässigkeit kleiner Leistungsnachweise bleibt von den obigen Regelungen unberührt.

In besonders begründeten Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine von den obigen Regelungen abweichende Anzahl von Leistungsnachweisen pro Tag beziehungsweise pro Woche gestatten.

Wenn Leistungsnachweise von einzelnen Schülerinnen und Schülern versäumt wurden, kann die Lehrkraft die Nachholung der Leistungsnachweise anordnen.

Hierbei kann die Höchstzahl der schriftlichen Arbeiten beziehungsweise schriftlichen Überprüfungen der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers pro Woche um maximal einen Leistungsnachweis erhöht werden.

Bei äußeren Umständen, die die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler deutlich beeinträchtigen (z. B. Temperatur, Lärm), entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Leistungsnachweise erbracht werden.

3.4.2 Bewertung, Leistungsrückmeldung, Dokumentation

Die Kriterien der Bewertung aller Leistungsnachweise müssen den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig vor der Erbringung eines Leistungsnachweises erläutert werden.

Hierzu gehört gegebenenfalls auch, inwiefern Sprache und Form in die Bewertung mit einfließen.

Die Bewertung aller Leistungsnachweise muss den Schülerinnen und Schülern nachvollziehbar mitgeteilt werden.

Dies beinhaltet bei schriftlichen Leistungsnachweisen die Begründung durch Korrekturhinweise und einen kurzen zusammenfassenden Kommentar.

Diese sollen bereits erworbene (Teil-) Kompetenzen würdigen und gezielte Hinweise zur Verbesserung der Leistung enthalten.

In schriftlichen Leistungsnachweisen werden Hinweise zur Verbesserung von Sprache und Form gegeben.

Die Bewertungen großer Leistungsnachweise sind spätestens nach drei Schulwochen mitzuteilen.

Die Bewertungen kleiner Leistungsnachweise sind den Schülerinnen und Schülern spätestens nach zwei Schulwochen bekannt zu geben und den Erziehungsberechtigten, gegebenenfalls zusammenfassend (beispielsweise bei jeder schriftlichen Bekanntgabe der Bewertung der Mitarbeit im Sinne der Nummer 3.2.1), mitzuteilen.

Es ist zu überprüfen, dass die Erziehungsberechtigten ihre Kenntnis von der jeweiligen Bewertung durch Unterschrift bestätigt haben.

In Bezug auf die großen Leistungsnachweise soll ein Notenspiegel bekannt gegeben werden.

Die Lehrkraft entscheidet über die geeignete Form der Besprechung und der Berichtigung.

In besonderen Ausnahmefällen kann die Frist zur Rückgabe auf schriftlich begründeten Antrag der Lehrkraft von der Schulleiterin/dem Schulleiter verlängert werden. Die

Verlängerung der Rückgabefrist sollte eine Woche nicht überschreiten.

Die Leistungsnachweise werden hinsichtlich Ergebnis und Form in geeigneter Weise schriftlich festgehalten. Gleiches gilt für bekanntgegebene Bewertungen der Mitarbeit im Sinne der Nummer 3.2.1.

Die Bewertung aller Leistungsnachweise wird in Notenstufen ausgedrückt, die als Wortbezeichnungen mitgeteilt werden. Dabei gelten folgende Notenstufen:

sehr gut (1) eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

gut (2) eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend (3) eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;

ausreichend (4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6) eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Je nach Notentendenz werden diesen Notenstufen Punktzahlen eines 15-Punkte-Systems nach folgendem Schlüssel zugeordnet: der Note „sehr gut“ 15/14/13, der Note „gut“ 12/11/10, der Note „befriedigend“ 09/08/07, der Note „ausreichend“ 06/05/04, der Note „mangelhaft“ 03/02/01 und der Note „ungenügend“ 00 Punkte.

3.4.3 Vorlage bei der Schulleitung

Vor der Rückgabe jeder schriftlichen Arbeit sowie jeder schriftlichen Überprüfung sind in der Regel der Schulleiterin oder dem Schulleiter mindestens drei Arbeiten, die das gesamte Leistungsspektrum abbilden, jeweils zusammen mit der Aufgabenstellung, dem Bewertungsmaßstab (gegebenenfalls einschließlich der Darstellung der Anpassung des Anforderungsniveaus) sowie der Notenverteilung vorzulegen.

Darüber hinaus kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Vorlage weiterer Formen großer Leistungsnachweise anfordern.

Erreicht bei einer schriftlichen Arbeit oder einer schriftlichen Überprüfung mindestens ein Drittel der Schülerinnen und Schüler einer Klasse / eines Kurses kein mindestens ausreichendes Ergebnis, ist dies der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft nach Anhörung der Fachlehrkraft und gegebenenfalls der Fachkonferenz, ob die jeweiligen Anforderungen und der Bewertungsmaßstab angemessen sind.

Ist dies der Fall, ist der große Leistungsnachweis wie zuvor festgelegt zu werten, andernfalls entscheidet die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter über das weitere Vorgehen (Wertung bei Veränderung des Bewertungsmaßstabes beziehungsweise Nichtwertung und Wiederholung).

Über diese Entscheidung werden Erziehungsberechtigten sowie die Klassensprecherin oder der Klassensprecher bzw. die Kurssprecherin oder der Kurssprecher informiert.

In einem nicht zu wertenden Leistungsnachweis erbrachte Leistungen sollen zugunsten der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt werden.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Vergleichsarbeiten.

3.4.4 Ermittlung der Zeugnisnote

Eine Zeugnisnote ist eine fachlich-pädagogische Gesamtbewertung aller Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler erbracht hat. Sie berücksichtigt die Ergebnisse aller Leistungsnachweise auf Grundlage einer kontinuierlichen Beobachtung der individuellen Lern- und Leistungsentwicklung, die in geeigneter Weise dokumentiert sind.

In den schriftlichen Fächern fließt die aus den großen Leistungsnachweisen ermittelte Note etwa zu drei Fünfteln und die aus den kleinen Leistungsnachweisen ermittelte Note etwa zu zwei Fünfteln unter besonderer Berücksichtigung der Mitarbeit in die jeweilige Halbjahresnote ein.

In den nicht schriftlichen Fächern gehen alle Leistungsnachweise etwa gleichgewichtet unter besonderer Berücksichtigung der Mitarbeit in die jeweilige Halbjahresnote ein.

Dies gilt auch in den Klassenstufen 8 und 9 des Gymnasiums, den Klassenstufen 9 und 10 der Gemeinschaftsschule und in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe hinsichtlich der großen Leistungsnachweise.

Die Note im Jahreszeugnis wird aufgrund der Leistungen während des gesamten Schuljahres unter besonderer Berücksichtigung der Leistungen im zweiten Schulhalbjahr ermittelt.

3.5 Leistungsbewertung bei angepasstem Anforderungsniveau in der Gemeinschaftsschule und Förderschule im Sekundarbereich

Für Schülerinnen und Schüler, deren Anforderungsniveau in einem oder mehreren Fächern angepasst wurde, und für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung anerkannt wurde, richtet sich die Leistungsbewertung nach den im Förderplan individuell vereinbarten Zielen.

Hierbei gelten für Schülerinnen und Schüler, deren Anforderungsniveau in einem oder mehreren Fächern angepasst wurde, und für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen anerkannt wurde, die Vorgaben zu Anzahl und Form der Leistungsnachweise (Nummer 3.3) als Orientierung.

Die Leistungsrückmeldung zu einzelnen Leistungsnachweisen beinhaltet den schriftlichen Zusatz:

„Die Leistungsbewertung bezieht sich auf das im individuellen Förderplan festgelegte Anforderungsniveau.“

Für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung anerkannt wurde und die ein Verbalzeugnis erhalten, kann auf die Erbringung von

Leistungsnachweisen im Sinne dieses Erlasses verzichtet werden.

Grundlage der Leistungsbewertung bildet dann die kompetenzorientierte Beobachtung in den ausgewiesenen Aktivitätsbereichen. Diese wird in geeigneter Weise festgehalten, ist Teil der Förderdokumentation und bildet den Ausgangspunkt für die fortlaufende Förderplanung.

3.6 Sonstige Regelungen im Hinblick auf die besondere pädagogische Förderung an Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderschulen im Sekundarbereich

Zudem sind im Hinblick auf die Leistungsbewertung bei besonderer pädagogischer Förderung die nachfolgenden Regelungen zu berücksichtigen:

Insbesondere hinsichtlich des Nachteilsausgleichs die Verordnung zur inklusiven Unterrichtung und besonderen pädagogischen Förderung (Inklusionsverordnung) vom 3. August 2015 (Amtsbl. S. 540; ber. 2016 I S. 217) in der jeweils geltenden Fassung,

- Verordnung zum Unterricht für ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sowie Schüler und Schülerinnen mit Migrationshintergrund, vom 24. November 2009 (Amtsbl. S. 1818), geändert durch Verordnung vom 3. August 2015 (Amtsbl. I S. 540), in der jeweils geltenden Fassung,
- Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder Rechtschreibens vom 15. November 2009 (Amtsbl. S. 1814) in der jeweils geltenden Fassung.

4 Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Anwendung

Dieser Erlass tritt am 1. August 2016 in Kraft.¹

Er findet für die Grundschulen und die Förderschulen im Primar- und Sekundarbereich ab dem Schuljahr 2016/2017 und für die Gymnasien, Gemeinschaftsschulen und beruflichen Schulen ab dem Schuljahr 2017/2018 Anwendung.

Der Erlass betreffend Klassen- und Kursarbeiten, landeszentrale Vergleichsarbeiten sowie andere Lernerfolgskontrollen in schriftlichen und nichtschriftlichen Fächern der Klassenstufen 1 bis 10 der allgemein bildenden Schulen (Klassenarbeitenerlass) vom 6. August 2004 (Amtsbl. S. 1740), zuletzt geändert durch Erlass vom 20. Oktober 2009 (Amtsbl. S. 1167), findet im Schuljahr 2016/2017 für die Grundschulen und die Förderschulen im Primar- und Sekundarbereich keine Anwendung mehr und tritt am 31. Juli 2017 für alle allgemein bildenden Schulen außer Kraft. Der Erlass betreffend Klassenarbeiten sowie andere Lernerfolgskontrollen an beruflichen Schulen vom 29. Mai 2001 (GMBI Saar S. 193), geändert durch Erlass vom 31. Mai 2007 (Amtbl. S. 1362), tritt am 31. Juli 2017 außer Kraft.

¹ Die Änderungserlasse vom 8. März und vom.... 2017 sind in dieser Fassung berücksichtigt

Erlass zur Leistungsbewertung in den Schulen des Saarlandes vom 16. Juli 2017

ÜBUNGEN

Nehmen Sie auf der Grundlage der Bestimmungen des Erlasses Stellung zu den folgenden Aussagen!

1. Eine Lehrkraft im Fach Deutsch legt ihrem Schulleiter verschiedene Notenstufen einer schriftlichen Leistungsüberprüfung vor. Der Schulleiter ist mit der Leistungsbewertung der Lehrkraft nicht einverstanden. Die Lehrkraft weist darauf hin, dass sie in diesem Fach die Bewertungsmaßstäbe festlegt wie auch die Noten gibt und sich diesbezüglich keine Vorschriften machen lässt.

2. Eine Lehrerin im Fach Mathematik lässt in KLSt. 7 pro SJ 3 GLN schreiben!

3. Ein Lehrer im Fach Erdkunde lässt in Klassenstufe 9 pro SJ einen GLN schreiben!

4. Ein Lehrer lässt von SuS. einen nicht angekündigten GLN anfertigen. Die SuS. wie auch die Erziehungsberechtigten beschwerten sich.

5. GLN dürfen nur Einzelprüfungen sein, die für alle gleich konzipiert sind.

6. GLN als schriftliche Überprüfungen beziehen sich max. auf die letzten 6 vorangegangenen Unterrichtsstunden.

7. GLN können auch angefertigte Referate, Teilnahmen an Wettbewerben und Portfolios sein!

8. Nennen Sie weitere Möglichkeiten eines GLN!

9. Eine GW-Lehrkraft lässt unangekündigt einen KLN schreiben. SuS. und Eltern protestieren dagegen.

10. Eine Lehrperson hat mind. vierteljährl. und rechtzeitig vor der Festlegung der Zeugnisnoten ggf. begründet die Mitarbeit in seinem Fach schriftlich den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

- 11 Die Bewertung schriftl. LN wird durch Korrekturhinweise und zusammenfassenden Kommentar begründet. Der Kommentar würdigt

erworbene (Teil-)Kompetenzen und gibt Hinweise zur Leistungsverbesserung wie auch von Sprache und Form in schriftl. LN.

12. Eine Lehrperson gibt einen KLN bereits in der folgenden Schulwoche zurück und teilt den Erziehungsberechtigten die Bewertung wie auch den Stand der Mitarbeit ihres Kindes mit. Ist dies ein korrektes Lehrerverhalten?

13. Einem Schulleiter werden von einer Fachlehrkraft vor Rückgabe einer schriftlichen Überprüfung 3 Arbeiten vorgelegt. Bei mind. 1/3 der SuS. des Kurses sind schlechtere Ergebnisse als "ausreichend" zu verzeichnen. Die Lehrkraft bittet die Arbeit werten zu dürfen. Der Schulleiter sieht sich als nicht ausreichend kompetent. Wie kann die Problemsituation gelöst werden.

14. Eine Lehrperson gibt die schriftl. Überprüfung nach Korrektur bewertet an die SuS. zurück. Davon erfährt der Schulleiter und fühlt sich hintergangen!

15. Stellen Sie dar, wie eine Zeugnisnote zu ermitteln ist

16. Bei Förderschülern mit dem Förderungsschwerpunkt geistige Entwicklung, die ein Verbalzeugnis erhalten, kann auf Leistungsnachweise verzichtet werden!
